Vollzug des Baugesetzbuches; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Ortseingang – Schongauer Straße" vom 06.05./28.06.1988 gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 25.10.1988

Der seit 25.03.1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Ortseingang - Schongauer Straße" erfährt die 2. Änderung, gefertigt von Architekt Heldwein, Schongau. Grundlagen sind die Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.03.1988, 03.05.1988, 28.06.1988 (Satzungsbeschluß) und 25.10.1988. Verfahrensvermerke siehe Blatt 5 und 6.

Nachstehend ergibt sich diese 2. Änderung aus der Planzeichnung (Tekturaufkleber), Festsetzung der Planzeichen für Tekturaufkleber, Festsetzungen durch Text. Begründung und Verfahrensvermerke.

Altenstadt, den 06.05.728 06.88 GEMEINDE ALTENSTADT gez. Deschler Bürgermeister

Festsetzungen durch Text geändert lt. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 24.10.1988 und Gemeinderatsbeschluß vom 25.10.1988 (in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet).

Altenstadt, den 13.12.1988 GEMEINDE ALTENSTADT

Deschler

Deschler Bürgermeister



Aufstellung

☐ Ergänzung

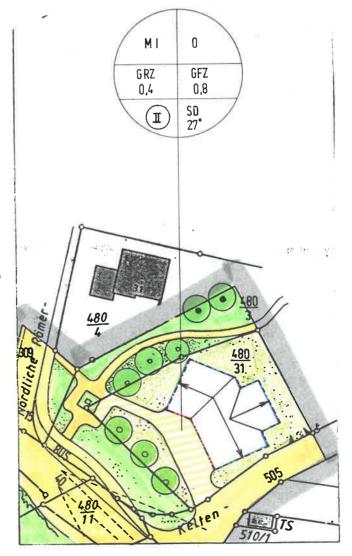
☐ Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 24.10.1988 Nr. 610-2 B-Pe Nr. 16 Sg. 40 S Me/be;

Landratsamt Weilheim-Schongau

- Dienststelle Schongau -





FESTSETZUNG DER PLANZEICHEN FÜR TEKTURAUFKLEBER

Einfahrts- und Ausfahrtsbereich
Die Grundstückszufahrt wird beim
Baugenehmigungsverfahren in
Rücksprache mit dem Straßenbauamt endgültig festgesetzt.

Zwingende Firstrichtung

Baugrenze

Baulinie

MI	Mischgebiet
0	offene Bauweise
GRZ	zugelassene Grund-
	flächenzahl
GFZ	zugelassene Geschoß-
	flächenzahl
(II)	Bebauung mit 2 Voll-
\bigcirc	geschoßen
	zwingend gefordert
SD 27°	Satteldach mit 27°
	O GRZ GFZ

SD 27° Satteldach mit 27°
Neigung
Kniestock nicht zugelassen
Fußpfettenhöhe über
Obergeschoßdecke
max. 20 cm

öffentliche Verkehrsfläche

Flächen besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsflächen mit öffentlicher Nutzung für Fußgänger und Parkflächen). Neupflanzung heimischer Laubbäume

Zu erhaltender Baumbestand

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT IM BEREICH DES TEKTUR-AUFKLEBERS VOM 6.5.88

1. Garagen sind — soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert werden können — im nordöstlichen Grundstückbereich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie in Massivbauweise errichtet und mit Satteldach ausgeführt werden. Dachneigung und —eindeckung wie bei Hauptgebäude. Für die Grenzbebauung gilt Art. 7 Abs. 5 BayBO.

2. Einfriedungen im Vorgartenbereich zur Schongauer Straße sind nicht zugelassen.

Als Einfriedung der Grundstücke sind an den Straßenseiten Hanichelzäune mit verdeckten Säulen zu verwenden

Die Höhe wird auf 1,0 m über Gehsteig bzw. 1,10 m über Straßenmitte festgesetzt. Für Hinterpflanzungen sind bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Einfriedungen, Bepflanzungen und andere sonstige Sichtbehinderungen nur bis zu einer max. Höhe von 1,0 m über Straßenmitte erlaubt. Ausgenommen davon sind hochstämmige Einzelbäume mit Astansatz 2,0 m über Straßenmitte.

3. Die Aufstellung von Kraftstoff— und Lagerbehältern jeglicher Art und von jeglichem Verwendungszweck auf dem Baugrundstück ist oberirsdich nicht erlaubt.

Desgl. das Aufstellen von Wohnwagen und Lagern von Schutt etc.....

- 4. Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Zufahrten, Terrassen, Müllboxen, KFZ-Stellplätzen u.a. sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Erstgenannte Ausnahme-Flächen sind wasserdurchlässig auszubilden.
- 5. Das Gebäude ist mit Satteldach (27° Neigung) auszubilden und mit naturroten Pfannen zu decken.

Dachgauben sind unzulässig.

Sonnenkollektoren sind nur entlang einer Trauf- oder Ortgangseite des Hauptgebäudes zugelassen.

Außenwände sind nur als Putzfassade oder als Holzverkleidung in Natur bzw. hellen Farbtönen zugelassen. Dachüberstände mind. 40 cm höchstens 80 cm. Unzulässig sind Dachflächenfenster über 0,5 m2 und Fassadenverkleidungen aller Art außer Naturholz.

- 6. Abgrabungen und Aufböschungen von Lichtgräben, Tief— oder Hochterrassen sind untersagt (mehr als plus oder minus 40 cm).
- 7. Pro 180,0 m2 der Gesamtfläche ist ein heimischer Laubbaum neu zu pflanzen.

- 8. Die anfallenden Hausabwässer sind über einen Revisionsschacht in die Gemeindekanalisation einzuleiten.
- 9. Die im Mischgebiet vorgesehenen Nutzflächen müssen zu 60% der gewerblichen Nutzung und zu 40% der Nutzung als Wohnflächen dienen. Die Wohnungen sind aus Immissionschutzgründungen (St 2014 und Gewerbegebiet) grundrißorientiert zu planen. Eine Grundrißplanung ist rechzeitig mit dem Landratsamt Kreisbauamt abzustimmen.

50% -50%, s. 4. Anderny r. 09.11.95.

1 5. JAN. 1991

10. Werbeanlagen sind nur an den Fassaden und aus Einzelbuchstaben von max. 40 cm. Höhe zulässig.

C) HINWEISE DURCH TEXT

- 1. Sämtliche ausgewiesenen Bauflächen sind durch zentrale Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erschließen.
- 2. Niederschlagswasser sollte, soweit es unverschmutzt ist und es die Bodenverhältnisse zulassen, über Sickeranlagen dem Untergrund (Grundwasser) zugeführt werden.
- 3. Als Schneelasthinweis sind 157 KN/m2 anzusetzen.

Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Altenstadt, Landkreis Weilheim-Schongau vom 11.02.81 für das Gebiet Ortseingang-Schongauer Str.

Entwurfsverfasser

Architekt Hans Heldwein Löwenstr. 3 8920 Schongau Tel. 08861/8067(8068)

Ergänzung zur Begründung vom 11.02.81 mit Änderungen vom 30.06.81

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf den Punkt "Geplante bauliche Nutzung" und nur auf das Grundstück 480/31 Teilfläche (ehemaliges Bundebahngelände).

Dieses Grundstück war im Bebauungsplan Nr. 12 als Sondergebiet ausgewiesen, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genaue Vorstellung über die künftige Nutzung bestand. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Altenstadt Ost" konnte darüber nun Klarheit geschaffen werden. Es soll zusammen mit dem Grundstück Fl. Nr. 510 des Bebauungsplanes Nr. 13 entlang der Schongauer Str. als Mischgebiet angewiesen werden, um einen Übergang von der beginnenden Bebauung des Dorfgebietes zum geplanten Gewerbegebiet im Bebauungsplan 13 zu erhalten und letzteres gegenüber der Haupt—Ortseinfahrtstraße gestalterisch abzuschirmen. Aus diesem Grund wird dem Grundstück 480/31 künftig das Baurecht als Mischgebiet in offener Bauweise mit Grundflächenzahl 0,4 und Geschoßflächenzahl 0,8 bei zwei Vollgeschoßen mit Satteldach von 27° zugewiesen.

Schongau, den 06.05.88

<u>VERFAHRENSVERMERKE</u> ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 - "ORTSEINGANG - SCHONGAUER STRASSE".

2. Änderung vom 06.05.1988 Änderung vom 26.10.1988 gemäß Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim—Schongau vom 24.10.88 und Gemeinderatsbeschluß vom 25.10.1988

Gemeinde	Altenstadt		
----------	------------	--	--

Die Gemeinde Altenstadt erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB); Art. 23 der Gemeinderordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB wurde in Form einer ortsübl. Bekanntmachung durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.
- b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben von 10.5.88 gem. §4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt. Parallel hierzu erfolgte die öff. Auslegung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.5.1988 bis 22.6.1988 in Altenstadt (Rathaus VG-Geschäftsstelle) öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde Altenstadt hat mit Beschluß vom 28.06.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

e) Genehmigungsverfahren:
Das Landratsamt Weilheim—Schongau/Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom .24.19.1988....gem. § 11 BauGB genehmigt.

Schongau, den 22-02.1

i A

Landratsamt Weilheim-Schongau

Jurichen.

e) Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vomdem Landratsamt Weilheim—Schongau gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat

innerhalb des 3-Monats-Friet nach § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht, so daß der Bebauungsplan unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

Rechtsvorschriften vorliegt.

Auflagen und Hinweise des Landratamtes nach e) sind in der vorliegenden

Planfassung eingearbeitet.

Altenstadt den 13.12.1988

Deschler.... Bürgermeister

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des BBauG/BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung unbeachtlich. Verletzuna wenn die nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§215 BauGB).